
im Juni 2009

Patienteninformation

Behandlung akuter Hörsturz

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

akuter Hörverlust und Ohrgeräusche zählen zu den häufigsten Gründen, einen HNO-Arzt aufzusuchen. Alle Altersgruppen können betroffen sein. Ein gesundes Gehör ist wichtig für unser tägliches Wohlbefinden und für eine normale Kommunikation mit den Mitmenschen.

Bei einem aktuellen Hörsturz/Tinnitus handelt es sich um einen Eilfall. Sie sollten möglichst schnell Ihren HNO-Arzt aufsuchen, um nach einer Untersuchung das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wie erkenne ich einen Hörsturz? Plötzlich hört man auf einem Ohr schlechter. Die Geräusche, die man wahrnimmt, klingen dumpf. In manchen Fällen hört man auf dem betroffenen Ohr für eine gewisse Zeit gar nichts mehr. Was ist passiert? Leider sind die genauen Ursachen noch nicht bekannt. Durchblutungsstörungen, Stress, virale Infektionen und vieles mehr (z. B. nach Zeckenbiss) können eine Rolle spielen. Bei einem Hörsturz handelt es sich um ein akutes Ereignis. Bei vielen (aber nicht bei allen) Betroffenen tritt als Begleitsymptom Ohrensausen unterschiedlicher Stärke auf. Typisch ist ein Gefühl, wie wenn Watte im Ohr steckt. Seltener berichten Hörsturzpatienten über Schwindel oder über ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit und Benommenheit. Vorbote eines Hörsturzes kann ein einseitiges Druckgefühl im betroffenen Ohr sein.

Die beschriebenen Beschwerden sind behandelbar. Üblicherweise erfolgt die Behandlung mit einer Infusionstherapie (Infusion insbesondere von durchblutungsfördernden Mitteln). Die Infusionstherapie wird jedoch nicht von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und daher nicht von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Insoweit besteht auch kein Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber Ihrer Krankenkasse. Der Grund dafür liegt darin, dass es – im Sinne der in der GKV maßgeblichen evidenzbasierten Medizin – derzeit keinen ausreichenden Erfolgsbeweis für diese Behandlung gibt. Die Infusionstherapie wird von der GKV als nicht notwendig und als unwirtschaftlich angesehen. Eine Tinnitusbestimmung zählt ebenfalls nicht zum Leistungsumfang der GKV. Sollten Sie die Behandlungen gleichwohl wünschen, müssten Sie diese selbst bezahlen.

Vielen Dank